

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

1994

Ausgegeben am 7. November 1994

Nr. 44

Inhalt

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen S. 289 - 292

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Vom 1. November 1994

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene und durch Volksentscheid vom 16. Oktober 1994 angenommene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1987 (Brem.GBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 64 werden nach dem Wort „Republik“ die Worte „und Europas“ angefügt.
2. Artikel 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze werden angefügt:

„Sie fördert die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit, die auf den Aufbau nachbarschaftlicher Beziehungen, auf das Zusammenwachsen Europas und auf die friedliche Entwicklung der Welt gerichtet ist.

Die Freie Hansestadt Bremen bekennt sich zum Zusammenhalt der Gemeinden des Landes und wirkt auf gleichwertige Lebensverhältnisse hin.“
3. Artikel 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Volksentscheid ist stimmberechtigt, wer zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „unmittelbar“ ein Komma sowie das Wort „frei“ eingefügt.
4. Artikel 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) wenn die Bürgerschaft mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Verfassungsänderung dem Volksentscheid unterbreitet;“

- b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „eine“ das Wort „andere“ eingefügt.
- c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode verlangt;“
- d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Fünftel“ durch das Wort „Zehntel“ und die Worte „Vorlegung eines Gesetzentwurfs“ durch die Worte „Beschlussfassung über einen Gesetzentwurf“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soll die Verfassung geändert werden, muß ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützen.“
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „begehrte“ gestrichen.
5. Artikel 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven auf vier Jahre in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft wird durch Gesetz festgelegt.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Worte angefügt: „so weit die Verfassung nichts anderes bestimmt.“
6. Die Artikel 76 bis 79 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 76

Die Wahlperiode kann vorzeitig beendet werden:

- a) durch Beschluß der Bürgerschaft. Der Antrag muß von wenigstens einem Drittel der gesetzli-

chen Mitgliederzahl gestellt und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Abgeordneten und dem Senat mitgeteilt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Bürgerschaft.

- b) durch Volksentscheid, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es verlangt (Volksbegehren).

Durch Volksentscheid kann die Wahlperiode nur vorzeitig beendet werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

Die Neuwahl findet spätestens an dem Sonntag oder allgemeinen öffentlichen Ruhetag statt, der auf den siebzigsten Tag nach der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode folgt.

Artikel 77

Fraktionen bestehen aus Mitgliedern der Bürgerschaft und werden von diesen in Ausübung des freien Mandats gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten als selbständige und unabhängige Gliederungen an der Arbeit der Bürgerschaft mit. Das Nähere, insbesondere die Ausstattung und Rechnungslegung, regelt ein Gesetz.

Ein Fraktionszwang ist unzulässig.

Artikel 78

Das Recht auf Bildung und Ausübung parlamentarischer Opposition wird gewährleistet.

Oppositionsfraktionen haben das Recht auf politische Chancengleichheit sowie Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.

Artikel 79

Der Senat ist verpflichtet, die Bürgerschaft oder die zuständigen Ausschüsse oder Deputationen über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Soweit Gegenstände von wesentlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, gilt das gleiche für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und der Europäischen Union."

7. Artikel 82 erhält folgende Fassung:

„Artikel 82

Niemand darf bei der Übernahme oder Ausübung eines Mandats behindert oder benachteiligt werden.

Die Mitglieder der Bürgerschaft haben Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

Das Nähere regelt ein Gesetz."

8. Artikel 86 erhält folgende Fassung:

„Artikel 86

Die Bürgerschaft wählt für ihre Wahlperiode ihren Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Schriftführer. Sie bilden den Vorstand."

9. Artikel 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bürgerschaft“ die Worte „oder von Bürgern“ eingefügt.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bürgeranträge müssen von mindestens zwei vom Hundert der Einwohner unterzeichnet sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Anträge zum Haushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind nicht zulässig. Das Nähere regelt ein Gesetz."

10. Artikel 88 Abs. 3 wird aufgehoben.

11. Artikel 90 erhält folgende Fassung:

„Artikel 90

Die Bürgerschaft faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen können durch Gesetz oder Geschäftsordnung Ausnahmen zugelassen werden."

12. Artikel 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Bürgerschaft oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden."

13. In Artikel 96 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bürgerschaft“ die Worte „und der Fraktionen“ eingefügt.
14. In Artikel 98 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt nicht für Untersuchungsausschüsse."

15. Artikel 99 wird aufgehoben.

16. In Artikel 101 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Das Nähere über die Rechte der Bürgerschaft bei der Benennung von Mitgliedern in europäischen Organen regelt das Gesetz."

17. Artikel 104 wird aufgehoben.

18. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
d) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.
e) In dem neuen Absatz 4 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Der Senat stellt den Untersuchungsausschüssen auf Ersuchen das zu ihrer Unterstützung erforderliche Personal zur Verfügung. Die Untersuchungsausschüsse haben das Recht, das Personal im Einvernehmen mit dem Senat auszuwählen."

- f) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „Die Bürgerschaft wählt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der einzeln oder in Gemeinschaft an die Bürgerschaft gerichteten Bitten, Anregungen und Beschwerden obliegt. Das zuständige Mitglied des Senats ist verpflichtet, dem Petitionsausschuß auf Verlangen seiner Mitglieder Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihm verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Das Nähere regelt ein Gesetz.“
- g) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „Die Bürgerschaft wählt einen Ausschuß für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen.“
19. Artikel 107 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Landesregierung besteht aus einem Senat, dessen Mitgliederzahl durch Gesetz bestimmt wird.“
 b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Dabei wird zunächst der Präsident des Senats in einem gesonderten Wahlgang gewählt.“
 c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Er braucht weder seine Wohnung noch seinen Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen gehabt zu haben.“
21. Artikel 114 erhält folgende Fassung:
„Artikel 114
 Der Präsident des Senats und ein weiteres vom Senat zu wählendes Mitglied sind Bürgermeister.“
22. In Artikel 118 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Ernennung von Personen, die Kontrollaufgaben gegenüber der vollziehenden Gewalt wahrnehmen, dabei sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind und über ihre Tätigkeit der Bürgerschaft Bericht zu erstatten haben, eine Wahl in der Bürgerschaft vorangeht.“
23. Artikel 121 Abs. 2 wird aufgehoben.
24. Artikel 123 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Volksbegehren,“ das Wort „Bürgerantrag“ und daran anschließend ein Komma eingefügt.
 b) In Absatz 3 werden die Worte „vorbehaltlich des Artikels 104“ gestrichen.
25. Artikel 125 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „Ein Beschluß auf Abänderung der Verfassung kommt außer durch Volksentscheid nur zustande, wenn die Bürgerschaft mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zustimmt.
 Eine Änderung dieser Landesverfassung, durch welche die in den Artikeln 143, 144, 145 Abs. 1 und 147 niedergelegten Grundsätze und die Ein-
 teilung des Wahlgebiets in die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven (Art. 75) berührt werden, ist nur durch Volksentscheid oder einstimmigen Beschluß der Bürgerschaft zulässig.“
26. Artikel 129 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Für“ das Wort „die“, die Wörter „gemäß Artikel 105 ständige Ausschüsse“ sowie die Klammern vor und nach dem Wort „Deputationen“ gestrichen.
 b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „In die Deputationen können auch Personen gewählt werden, die der Bürgerschaft nicht angehören.“
27. Artikel 131 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
28. Nach Artikel 133 wird folgender Artikel 133a eingefügt:
„Artikel 133a
 Der Rechnungshof prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung.
 Die Mitglieder des Rechnungshofs sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
 Sie werden von der Bürgerschaft gewählt und sind vom Senat zu ernennen.
 Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“
29. In Artikel 136 Abs. 3 wird das Wort „Staatsgerichtshof“ ersetzt durch das Wort „Bundesverfassungsgericht“.
30. Artikel 138 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Worte „den Staatsgerichtshof“ ersetzt durch die Worte „das Bundesverfassungsgericht“.
 b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Staatsgerichtshof“ ersetzt durch die Worte „Das Bundesverfassungsgericht“.
31. In Artikel 139 Abs. 2 werden die Worte „des höchsten bremischen Gerichts“ ersetzt durch die Worte „des Oberverwaltungsgerichts“.
32. Artikel 140 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 aa) Nach dem Wort „vorlegt“ werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „sowie für die anderen in der Verfassung vorgesehenen Fälle.“ gestrichen.
 bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Bei Organstreitigkeiten sind antragsberechtigt Verfassungsorgane oder Teile von ihnen, die durch diese Verfassung oder die Geschäftsordnung der Bürgerschaft mit eigenen Rechten ausgestattet sind.“
 b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „Der Staatsgerichtshof ist ferner zuständig in den anderen durch Verfassung oder Gesetz vorgesehenen Fällen.“

33. Artikel 142 erhält folgende Fassung:

„Artikel 142

Gelangt ein Gericht bei der Anwendung eines Gesetzes, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, zu der Überzeugung, daß das Gesetz mit dieser Verfassung nicht vereinbar sei, so führt es eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbei. Dessen Entscheidung ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen und hat Gesetzeskraft.“

34. In Artikel 148 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „über“ das Wort „Volksentscheid“ sowie ein Komma eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. November 1994

Der Senat